

Sehr geehrtes Mitglied,

Sie haben uns beauftragt, Sie in dem umseitig benannten Verfahren zu vertreten. Sie können überzeugt sein, dass Ihre Interessen nachdrücklich von uns wahrgenommen werden.

Aufgrund unserer Satzung sind die durch die Rechtsvertretung entstehenden Kosten von den Mitgliedern zu tragen, und zwar durch die Zahlung eines Pauschbetrages, dessen Höhe vom Landesverbandsvorstand festgesetzt wird. Die Richtlinie finden Sie nachstehend abgedruckt.

Dieser geringe Betrag deckt natürlich nicht die tatsächlichen Kosten des Verfahrens, hilft uns aber, auch künftig für unsere Mitglieder tätig werden zu können.

Unser Verband finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden!

Richtlinie über die Erhebung von Pauschbeträgen

§ 1

Gemäß § 6 Ziff. 4 Satzung Sozialverband VdK Nord e.V. leisten die betroffenen Mitglieder zu den durch die Rechtsvertretung entstehenden Kosten einen gesonderten Beitrag, der durch Pauschbeträge erhoben wird.

§ 2

Jedes Mitglied, das den Landesverband dazu beauftragt, ein Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahren durchzuführen, hat zur Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes einen Pauschbetrag an den Landesverband zu entrichten, und zwar für

ununterbrochene Mitgliedschaft	Widerspruch	Klagen	Berufungen
0 - 5 Jahre	70 €	120 €	160 €
6 - 10 Jahre	60 €	100 €	140 €
11 - 15 Jahre	50 €	80 €	110 €
16 - 20 Jahre	30 €	54 €	78 €
21 - 25 Jahre	25 €	45 €	65 €
ab 26 Jahre	20 €	35 €	50 €

Der Pauschbetrag wird fällig, wenn der Verband auftragsmäßig die Vertretung übernimmt; er ist im Voraus zu entrichten.

§ 3

Die Bevollmächtigten des VdK können unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mandanten ausnahmsweise Ratenzahlungen mit festen Zahlungsterminen oder Stundungen der Pauschbeträge gewähren.

§ 4

Mitglieder, die einen aktuellen gültigen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und /oder Sozialgeld) oder SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für sich oder einen anderen Angehörigen seiner Bedarfsgemeinschaft oder einen Bescheid über die Befreiung von der Rundfunk-Gebührenpflicht wegen geringen Einkommens vorlegen, zahlen jeweils die Hälfte der unter § 2 aufgeführten Beträge.

§ 5

Darüber hinaus hat das vertretene Mitglied die Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen zu tragen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den entsprechenden Regeln des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Die Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Landesverbandsvorstands vom 04. Juni 2016 am 05. Juni 2020 in Kraft.

gez. Hans-Jürgen Albien
Landesverbandsvorsitzender

gez. Cornelia Hörsting
Landesverbandsschatzmeisterin